

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
“Solarkraft Marnitz 1“
in Marnitz**

ARTENSCHUTZBEITRAG

MAI 2023

Auftraggeber:

MHB Montage GmbH

Wilhelmstraße 6
91732 Merkendorf

Verfasser:

WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
Neustädter Str.32a 19288 Ludwigslust
Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: lwl@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum.....	5
1.5	Datengrundlagen	5
2	DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS	7
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
3.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	8
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN	10
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	10
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1	Kreuzkröte	10
4.2.2	Zauneidechse	14
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
4.3.1	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	17
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	43
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	43
5.2	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	46
6	ZUSAMMENFASSUNG	47
7	QUELLENVERZEICHNIS	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung	47
--	----

ANHANG

TABELLE: NACHGEWIESENE BRUTVOGELARTEN	1 - 2
KARTE 1 (BRUTVÖGEL) UND KARTE 2 (AMPHIBIEN, REPTILIEN U. WEITERE ARTEN)	3 - 4
RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	5 - 11
RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	12 - 23

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines B-Planes für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Ruhner Berge, nahe der Ortslage Marnitz. Investor ist die „MHB Montage GmbH“. Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 94,09 ha.

Im Artenschutzbeitrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ist es verboten,

- “1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich am Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010).

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erfolgt artbezogen bzw. für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) anhand von **Formblättern**.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind bis zur Vorlage einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant (vgl. 1.2).

Faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten sind im Rahmen der Bearbeitung des UWB zu betrachten und insofern es erforderlich wird, Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen zu berücksichtigen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen geprägt. Daneben kommen Wirtschaftsgrünland (Pferdekoppel) und an den Rändern überwiegend Kiefernmischwälder vor. Im westlichen Bereich des Planungsgebiets befinden sich zwei temporäre Stillgewässer, die zum Zeitpunkt der Biotopkartierung (Juli 2022) jedoch schon vollständig ausgetrocknet waren. Wasserführende Gewässer stellen hingegen der Marnitzer Bach südlich außerhalb des Plangebietes dar. Die westlichen Bereiche des Bachs stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop dar (naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Ufervegetation). Weitere Gewässer kommen zudem noch in Form des Entwässerungsgrabens im westlichen UG vor. Die Bereiche der temporären Stillgewässer sowie des Grabens werden von der Bebauung ausgespart.

Bei den Biotopen, die durch den Bau beeinträchtigt werden, handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen und im geringeren Umfang um Intensivgrünland.

1.5 Datengrundlagen

Im Zuge der eigenen Erhebungen zum Bestand der Biotoptypen im Plangebiet (Juli 2022) wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten geprüft. Zudem wurden im Plangebiet Untersuchungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt (GFN Umweltplaner, 2022). Neben dem eigentlichen Plangebiet werden Randbereiche in die Betrachtung einbezogen, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Flächen einschätzen zu können.

Die Ansprache der **Biotope** erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH - Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ (LUNG 2013).

Zur Erfassung der **Brutvögel** wurden im Zeitraum von März bis Juni vier Begehungen der Fläche morgens/ vormittags sowie eine Abendbegehung durchgeführt, die zur Erfassung nachtaktiver Arten bis in die Dunkelheit ausgedehnt wurde. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung und Verhören von Rufen und Gesängen. Auf Geländekarten wurden die räumliche Lage der Beobachtungen sowie die jeweiligen revieranzeigenden Verhaltensweisen und ggf. nachgewiesene Niststätten notiert. In der Auswertung wurden die Beobachtungen der einzelnen Erfassungsdurchgänge gemäß den Kriterien bei SÜDBECK et al. (2005) zu so genannten „Papierrevieren“ zusammengefasst und in einer Karte dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass der Punkt jeweils den vermuteten Reviermittelpunkt und i.d.R. nicht den konkreten Neststandort darstellt. Die erfassten Vogelarten sind in der Tabelle und Lageplan im Anhang dargestellt.

Begehungstermine der Brutvogelerfassung:

Datum	Wetter	Bemerkungen
12.04.2022	6 - 12°C, heiter – diesig, schwacher bis mäßiger Wind	
28.04.2022	3 - 15°C, sonnig => bewölkt, schwacher Wind	
18.05.2022	11 - 18°C, wolkenlos – diesig, mäßiger Wind	
08.06.2022	9 - 18°C, heiter => bewölkt, schwacher Wind	
28.06.2022	24 - 20°C, sonnig => heiter, schwacher Wind	Abendbegehung

Zur Erfassung der **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechse, erfolgten vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (warm, nicht zu heiß, leichter Sonnenschein). Dabei wurden potenzielle Sonnplätze und Flächen mit geeigneter Vegetation durch langsames Begehen mittels Sichtbeobachtungen nach Zauneidechsen (und weiteren Reptilien) abgesucht. Zudem wurde bei den Brutvogelbegehungen auf Reptilienbeobachtungen geachtet. Alle beobachteten Tiere wurden punktgenau in Karten notiert.

Begehungstermine der Reptilienerfassung:

Datum	Wetter
03.05.2022	12°C, klar => bedeckt, mäßiger Wind
18.05.2022	18°C, wolkenlos, mäßiger Wind
09.08.2022	19 - 24°C, sonnig => heiter, windstill
21.09.2022	15 - 16 °C, bewölkt, schwacher Wind

Zur Erfassung der **Amphibien** fanden insgesamt drei Begehungen statt. Dabei wurden die vorhandenen Gewässer nachts wie auch tagsüber per Sichtbeobachtung nach adulten Amphibien abgesucht und auf rufende Amphibien hin verhört. Zudem wurde bei geeigneter Witterung (feucht-warm) das Untersuchungsgebiet auf wandernde Amphibien abgesucht. Am 06.04.2022 erfolgte eine kombinierte Begehung, bei der die vorhandenen Gewässer auf anwesende Amphibien hin kontrolliert und das Plangebiet einschließlich näherem Umfeld nach wandernden Amphibien abgesucht wurde. Am 08.06.2022 wurden tagsüber geeignete Gewässer auf Amphibien und deren Larven hin kontrolliert. Außerdem wurde, wie auch bei den Begehungen zur Erfassung anderer Gruppen, in den Landlebensräumen auf Amphibien geachtet.

Begehungstermine der Amphibienerfassung:

Datum	Wetter	Bemerkungen
06.04.2022	10°C, bedeckt, leichter Regen, mäßiger Wind	Sicht/Verhören nachts an Gewässern, wandernde Amphibien
19.05.2022	16°C, bedeckt => wolkenlos, leichter Regen, mäßiger Wind	Sicht/Verhören nachts, wandernde Amphibien
08.06.2022	9 -18°C, heiter => bewölkt, schwacher Wind	Sicht/Verhören tagsüber

Darüber hinaus wurden Daten des Kartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten ausgewertet.

2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von geramten Erdpfählen, ohne Fundamente. Auf eine Befestigung ggf. erforderlicher Wege innerhalb der Anlage wird hier verzichtet. Entsprechend findet keine großflächige Bodenversiegelung statt, und die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt. Die „Modultische“ sind am höchsten Punkt ca. 2,80 m hoch und überragen die Trafostationen als bauliche Elemente.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich, in der Gemarkung Marnitz auf den Flurstücken 226 und 229 der Flur 7 und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 94,09 ha.

Die Erschließung ist ausgehend von der im Norden verlaufenden Verbindungsstraße nach Mooster über eine Zufahrt gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,65 festgesetzt.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit, Stoffliche Einträge).

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau der PV-FFA zu erwarten. Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wie Acker- und Verkehrsflächen eingerichtet und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen darf nicht befahren werden und muss von Ablagerungen freigehalten werden. Lässt sich ein Befahren des Trauf- und Wurzelbereiches nicht umgehen, muss der betreffende Bodenbereich entsprechend RAS-LP 4 vor eine Verdichtung geschützt werden. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich sind durch Schutzzäune bzw. mit Einzelstammschutz nach RAS-LP 4 zu schützen.

Tötungen von Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Bauaufeldfreimachung können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Lichttraumprofilsschnitt, Anlage von Lageplätzen und Stellflächen, Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann. Da die Störwirkungen nur temporär und zeitlich begrenzt sind, und keine besonderen Biotoptypen im Umfeld der Anlage vorkommen, sind für die meisten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung bzw. Umgestaltung der Ackerflächen kann es zum Lebensraumverlust einzelner Arten kommen. Des Weiteren kann durch die Einzäunung des Geländes Lebensräume zerschnitten werden (Barrierewirkungen, Trennung von Teillebensräumen). Anlagenbedingt können durch die „Modultische“ optische Störungen der Tierwelt entstehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich allenfalls durch den Betrieb der Anlage infolge optischer Störungen oder Lärm durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

4 ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Kreuzkröte

Zur Erfassung der Amphibien fanden insgesamt drei Begehungen statt. Dabei wurden die vorhandenen Gewässer nachts wie auch tagsüber per Sichtbeobachtung nach adulten Amphibien abgesucht und auf rufende Amphibien hin verhört. Zudem wurde bei geeigneter Witterung (feucht-warm) das Untersuchungsgebiet auf wandernde Amphibien abgesucht.

Es wurden insgesamt zwölf Amphibien-Beobachtungen gemacht, wobei der Großteil der Nachweise im nahen Umfeld außerhalb des Plangebiets liegt. Bei der Nachtbegehung am 06.04.2022 wurden drei adulte Individuen der **Kreuzkröte** an dem temporären Kleingewässer auf einer Ackerfläche (zu dem Zeitpunkt Schwarzacker) im Nordosten des Plangebiets beobachtet. Das ca. 20 cm flache Kleingewässer war sehr trüb und vegetationsfrei. Das andere, ca. 30 cm flache Kleingewässer auf der Pferdoppel war dagegen klar und sehr vegetationsreich. Dort wurde aufgrund der dort stehenden Pferde auf eine Nachtkontrolle verzichtet. Weiterhin wurde ein adulter Grünfrosch (vermutlich **Teichfrosch** *Rana kl. esculenta*) in dem nordöstlichen, ins Plangebiet reichenden Graben beobachtet. Weitere Amphibien-Beobachtungen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Die zwei temporären Kleingewässer fielen bereits im Mai trocken, sodass dort nicht nach Larven gekeschert werden konnte. Laichballen bzw. -schnüre wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Weitere geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im Plangebiet nicht zu finden.

Die meisten Amphibien-Beobachtungen wurden auf der Asphaltstraße nach Mooster, nordwestlich des Plangebiets gemacht. Am 06.04.2022 wurden dort zwei adulte Individuen der Kreuzkröte beobachtet. Zwei weitere, vorjährige Kreuzkröten (davon 1x Totfund) wurden hier bei der Nachtbegehung am 19.05.2022 nachgewiesen. Ebenfalls am 19.05.2022 auf der Straße beobachtet wurden 3 Individuen der **Erdkröte** (1x adult, 2x vorjährig). Von dem Graben nördlich der Straße wurde am 19.05.2022 zudem ein rufender Grünfrosch verhört.

Der randliche Graben südlich des Plangebiets hat nur im östlichen Teil oberhalb des Staus Potenzial als Reproduktionsgewässer. Amphibien wurden dort jedoch nicht nachgewiesen. Unterhalb des Staus besteht aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit kein Potenzial als Reproduktionsgewässer für Amphibien.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für die **Kreuzkröte**.

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2 |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

„Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, trocken-warmer Lebensräume. Sie bevorzugt Gebiete mit lockeren und sandigen Böden. Hierzu zählen ..., Dünen im Küstenbereich und im Binnenland, Heidelandschaften sowie Sand- und Kiesgruben. Bewohnt werden auch strukturarme Agrarlandschaften sowie Ruderalflächen mit Pioniervegetation im menschlichen Siedlungsbereich wie Industriebrachen,..., Truppenübungsplätze und Müllplätze.“ ... „Als Tagesverstecke dienen selbstgegrabene Höhlen, Nagerbauten, hohl liegende Steine und Mauerfugen.“ ... „Tagesverstecke und Winterquartiere liegen oftmals nicht weiter als 20 m vom Laichgewässer entfernt. Dies sind häufig flache, vegetationslose bis vegetationsarme, vielfach temporäre Kleingewässer. In solchen Pioniergewässern leben kaum Feinde für Laich und Larven, sie bieten daher größere Fortpflanzungschancen.“ ... „Die schwarzen Larven besiedeln vornehmlich die Bodenregion der Gewässer. In flachen und warmen Randbereichen können sie sich zu Schwärmen sammeln, sonst leben die Larven solitär.“

„Die Fortpflanzungszeit der Kreuzkröte ist länger als die der anderen europäischen Krötenarten. In Mitteleuropa dauert sie von April bis August (September), ...“ „Mehrere Laichzeiten (...) sind möglich, die vor allem durch ausgiebige Regenfälle ausgelöst werden.“ ... „Die Weibchen erscheinen nur kurzzeitig zur Eiablage am Wasser. Sie setzen die Laichschnüre oft direkt auf dem Gewässerboden in 1-20 cm Wassertiefe ab.“... „Je nach Wassertemperatur ist die Embryonalentwicklung nach 2-14 Tagen abgeschlossen.“

„Kreuzkröten sind in Mitteleuropa zwischen März und September/Oktober, ... aktiv. Der tägliche Aktivitätsgipfel erwachsener Kröten liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Manchmal sind sie aber auch am Tage außerhalb der Verstecke anzutreffen. Frisch verwandelte Jungtiere sind zunächst tag-, später ebenfalls nachtaktiv.“ ... „Auf der Suche nach geeigneten Lebensräumen wandern Kreuzkröten zum Teil weiter als 2,5 km. Sie laufen mäuseähnlich schnell – eine Besonderheit dieser Krötenart.“ (A. & C. Nöllert, 1992)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit sieben Individuen (davon ein Totfund)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C.**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Errichtung von temporären Schutzzäunen während der Bauzeit
- Barrierefreie Errichtung der Einzäunung der PV-FFA für Kleintiere bis Hasengröße
- Einstellung eines 25 m großen, unbebauten Schutzstreifens um die temporären Kleingewässer

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikmodule, einschließlich der temporären Errichtung von Lagerplätzen, Stellflächen und Arbeitsstreifen während der aktiven Phase der Kreuzkröte kann es hier zur Tötung von Kreuzkröten kommen. Die Tötung von Kreuzkröten kann aber durch das Aufstellen eines Amphibienschutzes vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird die Lebensraumqualität für die Kreuzkröte im UG eher zunehmen.

Der Verbotstatbestand der bau- und betriebsbedingten Tötung tritt durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kann es zu temporären Belastungen von Gewässern durch Schweb- und Nährstoffeinträge durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld kommen, die der Kreuzkröte ggf. als Laichgewässer dienen. Bei einer ordnungsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten sowie der Anwendung einschlägiger Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Einzäunung des Solarparks kann es zur Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen der Kreuzkröte kommen, wenn dadurch Wanderbewegungen und Wechselbeziehungen beeinträchtigt oder verhindert werden. Durch die Errichtung der Einzäunung des Solarparks mit ausreichendem Bodenabstand des Zauns (mindestens 20 cm) oder alternativ mit ausreichend großer Maschenweite, können Kleintiere bis Hasengröße den Zaun passieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird die Lebensraumqualität für die Kreuzkröte im UG eher zunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme potenzieller Laichgewässer der Kreuzkröte und damit die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen, da die potenziellen Laichgewässer erhalten bleiben und nicht überbaut werden. Außerdem wird um die temporären Kleingewässer mit Potenzial für die Kreuzkröte ein 25 m breiter nicht bebauter Streifen gelassen, zum Schutz der Gewässer.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Zauneidechse

Zur Erfassung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, erfolgten vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (warm, nicht zu heiß, leichter Sonnenschein). Dabei wurden potenzielle Sonnplätze und Flächen mit geeigneter Vegetation durch langsames Begehen mittels Sichtbeobachtungen nach Zauneidechsen (und weiteren Reptilien) abgesucht. Zudem wurde bei den Brutvogelbegehungen auf Reptilienbeobachtungen geachtet.

Am 08.06.2022 wurde auf der Rodungsfläche im Nordosten des Plangebiets eine vorjährige **Waldeidechse** nachgewiesen. Im selben Bereich wurde am 21.09.2022 eine adulte Waldeidechse beobachtet. Zwei weitere Waldeidechsen-Nachweise (zwei diesjährige Individuen) wurden am 21.09.2022 am Waldrand südlich der im Plangebiet befindlichen Pferdekoppel erbracht. Die **Zauneidechse** wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die Art kommt jedoch auf den Grasfluren südwestlich des Plangebiets vor. Dort wurden am 09.08.2022 eine adulte und eine diesjährige Zauneidechse beobachtet. Weitere Reptiliennachweise liegen nicht vor.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für die **Zauneidechse**.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). In Deutschland ist sie heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING et al. 1996, MUTZ & DONT 1996). Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) folgendermaßen zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden zur Eiablage. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben (HAHN-SIRY 1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (GLANDT 1979).</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor (LUNG 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit zwei Individuen außerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Keine erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Die Zauneidechse wurde mit wenigen Exemplaren im Südwesten außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets wird das Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen als gering bis mäßig eingeschätzt. Die Lebensräume der Zauneidechse werden vom Vorhaben nicht berührt.	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Bauarbeiten (Lärm, Anwesenheit des Menschen) in angrenzende Lebensräume der lärmunempfindlichen Zauneidechse sind nicht zu erwarten. Auch gehen keine Störreize von den anwesenden Bauarbeitern aus, da diese zeitlich und örtlich begrenzt sind und keine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegt.

Betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärm, optische Störungen und stoffliche Immissionen spielen keine Rolle, da der Betrieb der Anlage emissionsfrei und ohne Lärm abläuft. Zudem sind Reptilien gegenüber Störungen recht unempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Lebensräume der Zauneidechse liegen außerhalb des Plangebietes und werden nicht beeinträchtigt. Ansonsten kann sich das Angebot geeigneter Habitats verbessern, wenn die Flächen innerhalb des B-Plangebietes extensiv unterhalten werden und immer deckungsreiche, nicht gemähte Teilflächen vorhanden sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet 162 Reviere von 42 Vogelarten nachgewiesen (s. Anhang). Davon befanden sich 65 Reviere von 8 Arten im Plangebiet und 97 Reviere von 37 Arten im näheren Umfeld. Eine Betroffenheit der Vogelarten durch das Vorhaben ist nicht völlig ausgeschlossen.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Gilden zusammengefasst betrachtet.

4.3.1 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Ungefährdete Offenlandbrüter

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden.</p> <p>Als Bodenbrüter befindet sich das Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Mitte April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 3-6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-14 Tage und die Nestlingszeit ca. 10-12 Tage. Brutreviere werden im August verlassen. Wegzug Ende August bis Mitte Oktober.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch Änderungen in der Forstwirtschaft (Aufgabe der großräumigen Kahlschlagwirtschaft) sowie durch sich fortsetzenden Nährstoffeintrag.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Baumpiepers liegt bei <10-20 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Baumpiepers in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 14.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 90.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit sieben Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Baumpieper durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Baumpieperpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Baumpieper zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Baumpieper nicht zu erwarten, da der Baumpieper als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Reviere des Baumpiepers liegen alle am Rand der Anlage. Da der Baumpieper zwar ein Bodenbrüter aber der Gehölzbiotope ist, ist er eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden. Vom Vorhaben werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Zudem werden zu den Waldflächen Mindestabstände von 30 m eingehalten, in denen keine Solarmodule installiert werden. Auswirkungen auf die Reviere des Baumpiepers werden nicht erwartet.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Feldlerche bewohnt trockene bis wechselfeuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie hält zu geschlossenen vertikalen Strukturen einen Abstand von mindestens 120 m (OERKE U. JENNY IN MIERWALD 2007). Als Bodenbrüter befindet sich das Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist Anfang April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 2-5 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-13 Tage und die Nestlingszeit ca. 11 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen und frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 bis 20 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 150.000 – 175.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von 600.000 – 1.000.000 BP genannt wird.</p> <p>Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung, Ausweitung von Raps- und Maisanbau, Rückgang des Feldfutter- und Zwischenanbaus).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit 56 Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. • Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m, umso eine Besiedlung durch Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen zu ermöglichen. Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen innerhalb der PV-FFA, um eine ausreichende Flächengröße für eine Besiedlung durch Feldlerchen zu gewährleisten. • Für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) sind vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Als Ausgleich für die Feldlerchenreviere, die langfristig auf den Flächen innerhalb des B-Plangebietes etabliert werden sollen. (CEF-Maßnahme) 	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensive Mähwiesen, als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auf den Ackerflächen im Plangebiet wurden 52 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche statt, kann es zu einer Nichtbesetzung von Revieren kommen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, wird sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche nur vorübergehend während der Bauarbeiten einstellen. Durch (Minimierungs-) Maßnahmen im Plangebiet steht das Plangebiet nach Beendigung der Bauarbeiten den Feldlerchen wieder zur Verfügung. Zudem sind für den Naturhaushalt externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die gleichzeitig als Ausgleich für eventuell verlorengelungene Feldlerchenreviere fungieren. Diese externen Maßnahmen müssen daher vor Beginn der Bauarbeiten zum Solarpark hergestellt werden. Unter den Gesichtspunkt der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation ein. Die Feldlerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere im nahen Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit Vergrümnungsmaßnahmen wirksam verhindern. Bei der Art besteht keine enge Revierbindung. Die Feldlerche ist in der Lage in jeder Brutsaison ein neues Nest anzulegen bzw. ein neues Revier zu besetzen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Plangebiet. Hiervon betroffen wären 52 Reviere der Feldlerche. Hier kann nicht von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld ausgegangen werden. Durch die o. g. Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird u. a. die Wiederbesiedelung des Plangebietes durch die Feldlerche gewährleistet bzw. gefördert sowie potenzielle Lebensräume der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes aufgewertet. Mit den</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Feldlerche wirksam vermeiden (s. Störungsverbot).
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte und strukturreiche Dörfer) vor. Brut vorwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. 1 bis 3 Jahresbruten. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 m. Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 38.000 – 52.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 150.000 – 250.000 BP genannt wird. Gründe für den starken Bestandsrückgang sind bisher ungeklärt, als Hauptursache werden aber die Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise vermutet (EICHSTÄDT et al. 2006)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im Plangebiet Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre der Feldsperling nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Feldsperling durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldsperlingpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Feldsperling zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Feldsperling nicht zu erwarten, da der Feldsperling als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit fünf Brutpaaren im Plangebiet	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn die Heidelerche durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Heidelerchenpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für die Heidelerche zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Heidelerche nicht zu erwarten, da die Heidelerche als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Reviere der Heidelerche liegen alle am Rand des Plangebietes. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter der eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden ist. Da zu den Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten wird, in denen keine Solarmodule installiert werden und innerhalb des Plangebietes überdies naturnahe Waldränder und Krautsäume angelegt werden, sind die Auswirkungen auf die Reviere der Heidelerche nicht erheblich. Die Funktion der Reviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Häufig in offenem, von Wäldern und Feldgehölzen unterbrochenem Gelände vom Tiefland bis ins Gebirge. Ruf ein gedehntes „hiäh“. Im Flug werden die abgerundeten Flügel horizontal gehalten, der schwach abgerundete Schwanz gespreizt. Überwiegend Stand- und Strichvogel, manche wandern bis Süd- und Südwesteuropa. Im Winter Zuzug aus Nord- und Osteuropa. Horst auf Bäumen. Zwei bis vier gefleckte Eier. Mäusefänger. (Stresemann, 1988)</p> <p>Brutzeit März bis Mitte August.</p> <p>Der Bestand des Mäusebussards in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 6.400 bis 9.600 Brutpaaren (LUNG M-V, 2016).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Horst-Baum außerhalb des Baufeldes liegt und somit nicht unmittelbar betroffen ist. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es durch baubedingte Störungen während der Jungenaufzucht zu Aufgabe des Horstes und somit zur Tötungen von Jungtieren kommen. Die Tötungen können vermieden werden, wenn im Anschluss der Baufeldfreimachung (1. Sept. bis 15 März) mit den Bauarbeiten begonnen wird. Der Mäusebussard wird sich dann außerhalb seiner artspezifischen Störzone im UG ansiedeln. Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den 15. März gebaut wird, ist die Brutzeit des Mäusebussards (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut des Mäusebussardes im UG stattfindet. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen.	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit im Zuge der Bauarbeiten sind nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass der Mäusebussard sich ausschließlich außerhalb seiner spezifischen Störzone ansiedeln wird.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Mäusebussard nicht zu erwarten, da der Mäusebussard als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Zudem ist der Horst > 50 m (mind. 30 m breiter Abstand der Modultische von allen Waldflächen) von den technischen Anlagen, einschließlich der Zaunanlage entfernt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Baum des Mäusebussards liegt außerhalb des Baufeldes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards bleibt somit erhalten. Auch bleiben im Revier des Mäusebussards genügend Nahrungsflächen erhalten. Angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA und die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird sich das Nahrungsangebot für den Mäusebussard verbessern. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes für die Art erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er kommt hauptsächlich in extensiver, mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliederter Kulturlandschaft vor. Auch Randbereiche von Niederungen, Mooren oder strukturreiche Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege oder Bahndämme werden besiedelt.</p> <p>Als Freibrüter baut der Neuntöter sein Nest bevorzugt in Dornenbüsche, auch in Bäume, seltener in Hochstaudenfluren. Ab Ende April trifft die Art im Brutgebiet ein. Ab Mitte Mai bis Mitte Juni werden die Eier abgelegt. Mitte Juli verlassen die Familien die Brutreviere.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen, ferner Spinnen und Kleinsäuger. Sie wird per Flugjagd erbeutet, von erhöhter Warte aus auch Bodenjagd, nach Beobachtung und nach akustischer Information.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Neuntötters liegt zwischen < 10-30 m, als Raumbedarf zur Brutzeit werden < 0,1 - > 3 (8) angegeben (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Neuntötters in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 8.500 – 14.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 20.000 – 25.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre der Neuntöter nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Neuntöter durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Neuntöterpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Neuntöter zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Neuntöter nicht zu erwarten, da der Neuntöter als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Brutlebensraum des Ortolans sind trockene, sandige Anbauflächen, gerne kleinräumiges Kulturland mit Rübenäckern, Buschgruppen und höheren Bäumen, daneben Streuobstflächen, die an Wald grenzen (SINGER 2002).</p> <p>Das locker aus Halmen, Gras und Haaren gefertigte Nest steht am Boden und ist meist zwischen Kräutern oder im jungen Getreide verborgen (ebd.).</p> <p>Nahrung: Vorwiegend Samen und Getreide, im Sommer viele größere Insekten (ebd.).</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 10-25 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 800 – 1.400 Brutpaaren (BP) angegeben. In EICHSTÄDT et al. (2006) wurde ein Bestand von 1.000 – 1.200 BP genannt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C</p> <p>Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>	

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Ortolan durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Ortolanpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Ortolan zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Ortolan nicht zu erwarten, da der Ortolan als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt können dem Ortolan vorübergehend Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei der Art keine enge Revierbindung besteht und der Ortolan in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegt bzw. ein neues Revier besetzt und die vorhabenbedingten Eingriffe ausschließlich im Randbereich des Revieres bzw. Lebensraumes in geringem Umfang stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Anlagenbedingt werden keine Fortpflanzungsstätten des Ortolans überbaut, da diese sich aktuell nördlich der Mooster Straße befinden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/ Anfang März wieder ein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit.</p> <p>Der Aktionsraum beträgt >4 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) entspricht der Fluchtdistanz (200 – 300 m).</p> <p>Der Bestand des Rotmilans in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 1.400 – 1.900 Brutpaaren (BP) angegeben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Horst-Baum außerhalb des Baufeldes liegt und somit nicht unmittelbar betroffen ist. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es durch baubedingte Störungen während der Jungenaufzucht zu Aufgabe des Horstes und somit zur Tötungen von Jungtieren kommen. Die Tötungen können vermieden werden, wenn im Anschluss der Baufeldfreimachung (1. Sept. bis 15 März) mit den	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bauarbeiten begonnen wird. Der Rotmilan wird sich dann außerhalb seiner artspezifischen Störzone im UG ansiedeln. Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den 15. März gebaut wird, ist die Brutzeit des Rotmilans (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut des Rotmilans im UG stattfindet. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit im Zuge der Bauarbeiten sind nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass der Rotmilan sich ausschließlich außerhalb seiner spezifischen Störzone ansiedeln wird.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Rotmilan nicht zu erwarten, da der Rotmilan als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Zudem ist der Horst > 50 m (mind. 30 m breiter Abstand der Modultische von allen Waldflächen) von den technischen Anlagen, einschließlich der Zaunanlage entfernt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Baum des Rotmilans liegt außerhalb des Baufeldes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans bleibt somit erhalten. Auch bleiben im Revier des Rotmilans genügend Nahrungsflächen erhalten. Angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA und die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan verbessern. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes für die Art erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Wendehals brütet in offenen Wäldern und in reich strukturierter Kulturlandschaft mit sonnigen, offenen Stellen, auf denen er Ameisen findet, und höhlenreichen Bäumen für die Brut. Gerne besiedelt er Streuobstbestände, Feldgehölze, Parks und Feuchtgebiete mit Büschen und Bäumen. Der Wendehals kann sich keine eigene Höhle zimmern, sondern brütet in Spechthöhlen oder auch Nistkästen. Die 7-10 Eier liegen wie bei anderen Spechten ohne Nistmaterial auf den Höhlenböden, davor wirft er nicht selten die rechtmäßigen Bewohner mit ihrem Gelege aus der Höhle und tötet mitunter sogar die Nestlinge. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und Spinnen, vor allem Puppen und fertige Insekten kleinerer Ameisenarten. (SINGER, 2002)</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. 10 - 50 m. Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 100 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 500 – 950 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) ein Bestand von ca. 500 – 600 BP genannt wird.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C.	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Somit wäre der Wendehals nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung Bäume entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Wendehals durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Wendehalspopulation nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Wendehals zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Wendehals nicht zu erwarten, da der Wendehals als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. (Bluthänfling, Kuckuck = Kat.3) |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.

Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vögel durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm.

Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre die Gilde nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise

Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vögel durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Anlage von naturnahen Waldrändern und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Offenlandbrüter	
Grauammer, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Wachtel	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die vorkommenden Offenlandbrüter (s.o.) besiedelt schwerpunktmäßig Offenlandbiotop, z.B. Ackerflächen, Grünlandbiotop, Ruderalfluren, Moor- und Heideflächen, mit eingestreuten Büschen und Hecken sowie Zäunen als Singwarten. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Brutperiode der Arten beginnt Ende März und endet Mitte Juli.</p> <p>Die Arten gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegt bei <10 bis 40 m.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Ungefährdete Offenlandbrüter

Grauammer, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Wachtel

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelarten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen der einzelnen Arten der Offenlandbrüter ist somit nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit Vergrümnungsmaßnahmen wirksam verhindern. Planungsbedingt können den Offenlandbrütern Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei den Arten keine enge Revierbindung besteht und die Offenlandbrüter in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen bzw. ein neues Revier besetzen und die vorhabenbedingten Eingriffe überwiegend im Randbereich der Reviere bzw. Lebensräume stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Ausgenommen sind zwei Reviere der Grauammer, die mitten in der Ackerfläche bzw. im Plangebiet liegen. Hier wird angenommen, dass diese verloren gehen. Angesichts der Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland im näheren Umfeld des Vorhabens im Zuge der Eingriffsregelung lassen sich die negativen Auswirkungen auch auf die Grauammer wirksam vermeiden (vgl. auch Ausführungen zur Feldlerche).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V_{AR})

Die Arbeiten und die Anlage von Lager- und Stellplätze (Baustelleneinrichtung) werden zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten durchgeführt (außerhalb vom 15. März bis 01. September). Es sei denn, die Arbeiten beginnen vor dem 15. März (die offenlandbrütenden Vogelarten haben dann noch nicht mit der Brut begonnen) und werden kontinuierlich ohne Bauunterbrechung fortgeführt. Können die Arbeiten nicht vor dem 15. März beginnen bzw. tritt eine größere Baupause (eine max. Baupause von 5 Tagen wird als nicht kritisch bewertet) zwischen einzelnen Abschnitten ein, kann durch das Anbringen von Vergrämungsmaßnahmen ab den 15. März eine zwischenzeitliche Besiedlung des Baufeldes mit offenlandbrütenden Vogelarten vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vergrämungsmaßnahmen und der Kontrolle des Baufeldes von einem ökologischen Gutachter auf Vorkommen offenlandbrütenden Vogelarten können die Arbeiten auch nach dem 15. März beginnen. Im Plangebiet sind dann Pfähle (2 m lang ü. GOK) mit 2 x 2 m langen Flatterbändern rot-weiß in regelmäßigen Abständen (30 x 30 m) zueinander aufzustellen.

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.

Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA (V_{AR})

Der Abstand zwischen den Modulreihen wird bei einer Anlagenhöhe von ca. 2,90 m mit mind. 3 m hergestellt, umso eine Besiedlung durch Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen zu ermöglichen.

Zusätzlich sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt, zwischen den Modulreihen zu etablieren, um eine ausreichende Flächengröße für eine Besiedlung durch Feldlerchen zu gewährleisten. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind jedoch in einem ausreichenden Abstand (mind.

100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.) anzulegen. Sie sind jährlich nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. In Verbindung mit den aufgelassenen Ackerflächen (Maßnahme 2.33) im Bereich vorhandener Strom- und Gastrassen (s. Pkt. 4.2.5 Umweltbericht) entstehen im Plangebiet ca. 2.450 m 5 bis 20 m breite Grünstreifen für die Feldlerche.

Anlage von „Lerchenfenster“ (V_{CEF})

Für die Feldlerchenreviere, die langfristig auf den Flächen innerhalb des B-Plangebietes etabliert werden sollen (s. o.), sind für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die durch ein Anheben der Saatmaschine (die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht) angelegt werden. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m² betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lerchenfenstern beträgt mindestens 30 bis 50 m. Die Lerchenfenster sind bevorzugt in Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 100 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Es sind dann in der Brutzeit jährlich 40 Lerchenfenster für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) auf Ackerflächen anzulegen. Auf folgenden Ackerflurstücken werden die 40 Lerchenfenster für die Dauer der Baumaßnahme angelegt: Gemarkung Marnitz, Flur 7, Flurstücke 193, 195, 197, 198 und 199. Die Ackerflächen unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung. Die Standorte der Lerchenfenster können in jedem Jahr variieren.

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (A/A_{CEF})

Die Maßnahme dient vorrangig dem Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt. Da die Maßnahme neben der Aufwertung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen gleichzeitig eine Aufwertung der Flächen für die Feldlerche bewirkt, kann die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung gleichzeitig als Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen und somit als Ausgleich für den möglichen Verlust von Feldlerchenreviere herangezogen werden. Die Maßnahme zielt u. a. auf die Förderung von Offenlandarten wie Feldlerche und Wachtel ab. Die Maßnahmenflächen müssen dann vor Beginn der Bauarbeiten zum Solarpark hergestellt werden (CEF-Maßnahme).

Beschreibung der Maßnahme gemäß HzE 2018 M-V (Maßnahme 2.31):

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese.

Hinweis: Die Maßnahmenflächen müssen seit mindestens 5 Jahren als Acker genutzt worden sein.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen für die Grünlandflächen:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- keine Bodenbearbeitung (dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat)
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (im 1. bis 5. Jahr nach Anlage):
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der UNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Unterhaltungspflege (ab den 6. Jahr):
 - Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mahdgutes
 - Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Festsetzung der Anerkennungsanforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Auf folgenden Ackerflurstücken wird die Maßnahme umgesetzt:

Gemarkung Marnitz,
Flur 7,
Flurstücke

- Flurstück 201 = 2,35 ha (komplett)
- Flurstück 202 = 1,13 ha (komplett)
- Flurstück 234 = 3,86 ha (ohne Wald)
- Flurstück 239 = 14,97 ha, anteilig Solarkraft Marnitz 1 = 5,17 ha

Errichtung von temporären Schutzzäunen während der Bauzeit (V_{AR})

Zur Sicherstellung, dass keine Amphibien, insbesondere **Kreuzkröten** ins Baufeld einwandern, ist ein Amphibienschutzzaun nach MAQ aufzustellen. Der Zaun ist während der Laichwanderungen der Amphibien entlang der südlichen Waldkante der im Nordwesten gelegenen Waldflächen sowie des nördlichen Grabens und um die zwei temporären Kleingewässer (*der Amphibienschutzzaun sollte einen offenen Zugang zum nahe befindlichen Graben haben, um evtl. vorhandenen Amphibien die Abwanderung zu ermöglichen*) aufzustellen und in der Zeit der Laichwanderungen vorzuhalten.

Zu verwenden sind möglichst undurchsichtige witterungsbeständige Zäune mit einer Mindesthöhe von 50 cm. Der Zaun ist ca. 10 cm tief einzugraben oder anzuhäufen. Der Zaun wird an Holzpflocken oder Stahlstäben befestigt. Die mobilen Schutzzäune sind während der gesamten Standzeit regelmäßig zu warten und ggf. auszubessern. Die Länge des Zaunes beträgt insgesamt ca. **2.200 m**.

Die Amphibienschutzzäune sind während der Wanderzeiten täglich auf Amphibien zu kontrollieren. Ggf. sind gefundene Amphibien außerhalb des Baufeldes in Wanderrichtung umzusetzen.

Folgende Wanderzeiten sind zu beachten:

- Frühjahrswanderung/ Abwanderung der Alttiere v. Laichgewässer: 15. März bis 30. Juni
- Abwanderung der Jungtiere vom Laichgewässer: 1. Juni bis 31. August
- Herbstwanderung: 1. Oktober bis 1. November

Barrierefreie Errichtung der Einzäunung der PV-FFA für Kleintiere (V_{AR})

Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Kleintiere (*u. a. Amphibien*) bis Hasengröße keine Barrierewirkung entsteht. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich zu vermeiden.

Anlage eines Schutzstreifens um die temporären Kleingewässer (V_{AR})

Einstellung eines jeweils 25 m großen, unbebauten Schutzradius um das jeweilige Kleingewässer.

5.2 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für Vorhaben kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten der FFH-RL (Anhang IV) sowie besonders und streng geschützte Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen		
V _{AR1}	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	offenlandbrütende Vogelarten
V _{AR2}	Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA	Feldlerche
V _{CEF3}	Anlage von „Lerchenfenster“	Feldlerche
A/A _{CEF4}	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	Feldlerche, Grauammer
V _{AR5}	Errichtung von temporären Schutzzäunen während der Bauzeit	Amphibien, insbesondere Kreuzkröte
V _{AR6}	Barrierefreie Errichtung der Einzäunung der PV-FFA für Kleintiere	Amphibien, insbesondere Kreuzkröte
V _{AR7}	Anlage eines Schutzstreifens um die temporären Kleingewässer	Amphibien, insbesondere Kreuzkröte

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BLAB, J., TERHARDT, A. & Zsivanovits, K.-P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf)
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GFN UMWELTPARTNER, 2022: Faunistische Untersuchung zum geplanten Solarpark Marnitz 1; Endbericht, Oktober 2022.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- MAQ (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen; Hrsg.: FGSV; Ausgabe 2022.
- NÖLLERT (1992): Andreas und Christel Nöllert; Die Amphibien Europas, Bestimmung – Gefährdung – Schutz; Hrsg.: Franckh-Kosmos Verlag-GmbH; 1992
- STALU WM (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders. Hrsg.: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Endbericht 08/2012.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: MLUV Meckl.bg.-Vorp., 51 S.

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S.95)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl I s.2542) das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

NATSCHAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7., zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG _ABL. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 207 vom 26.01.2010.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

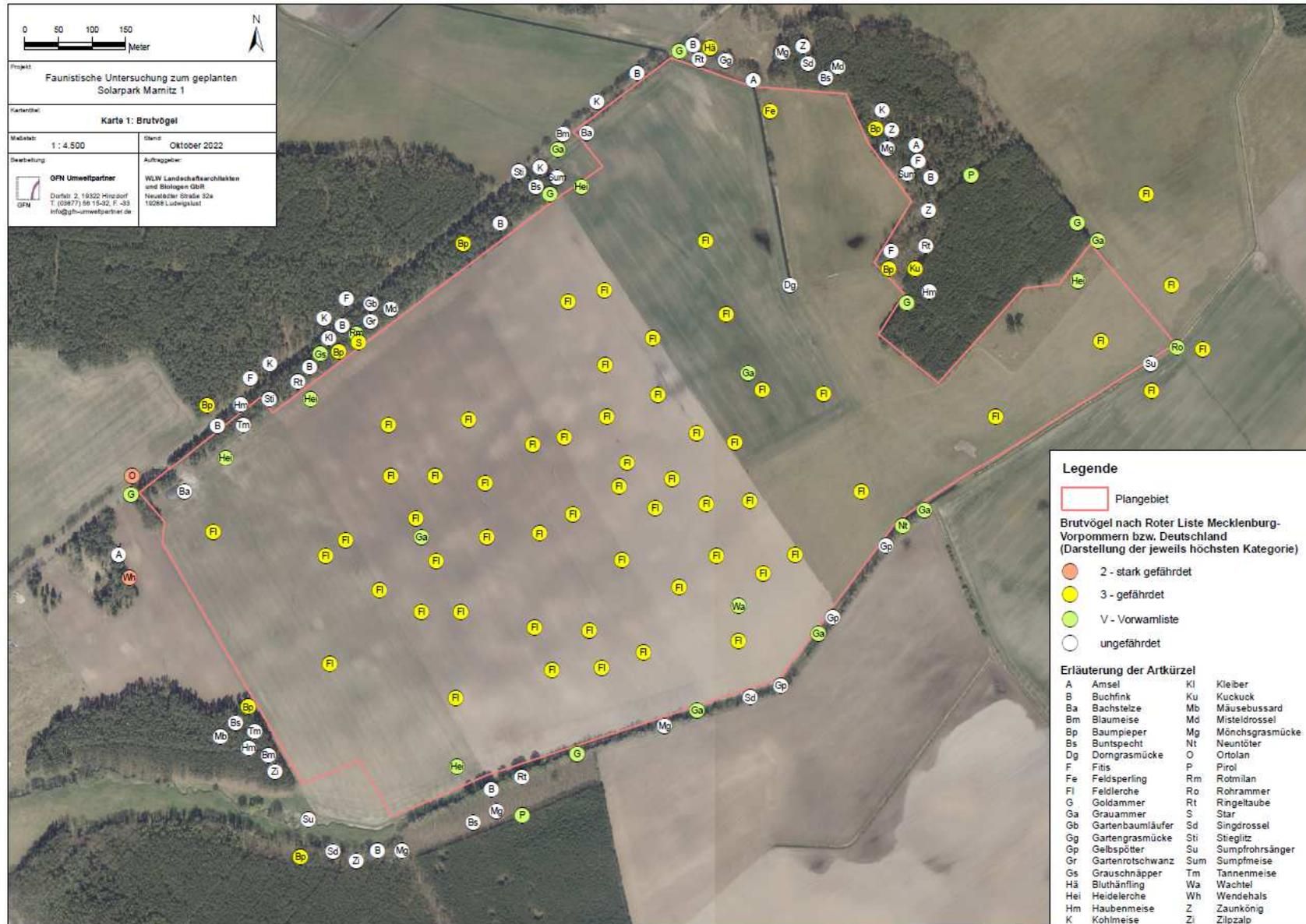
Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten

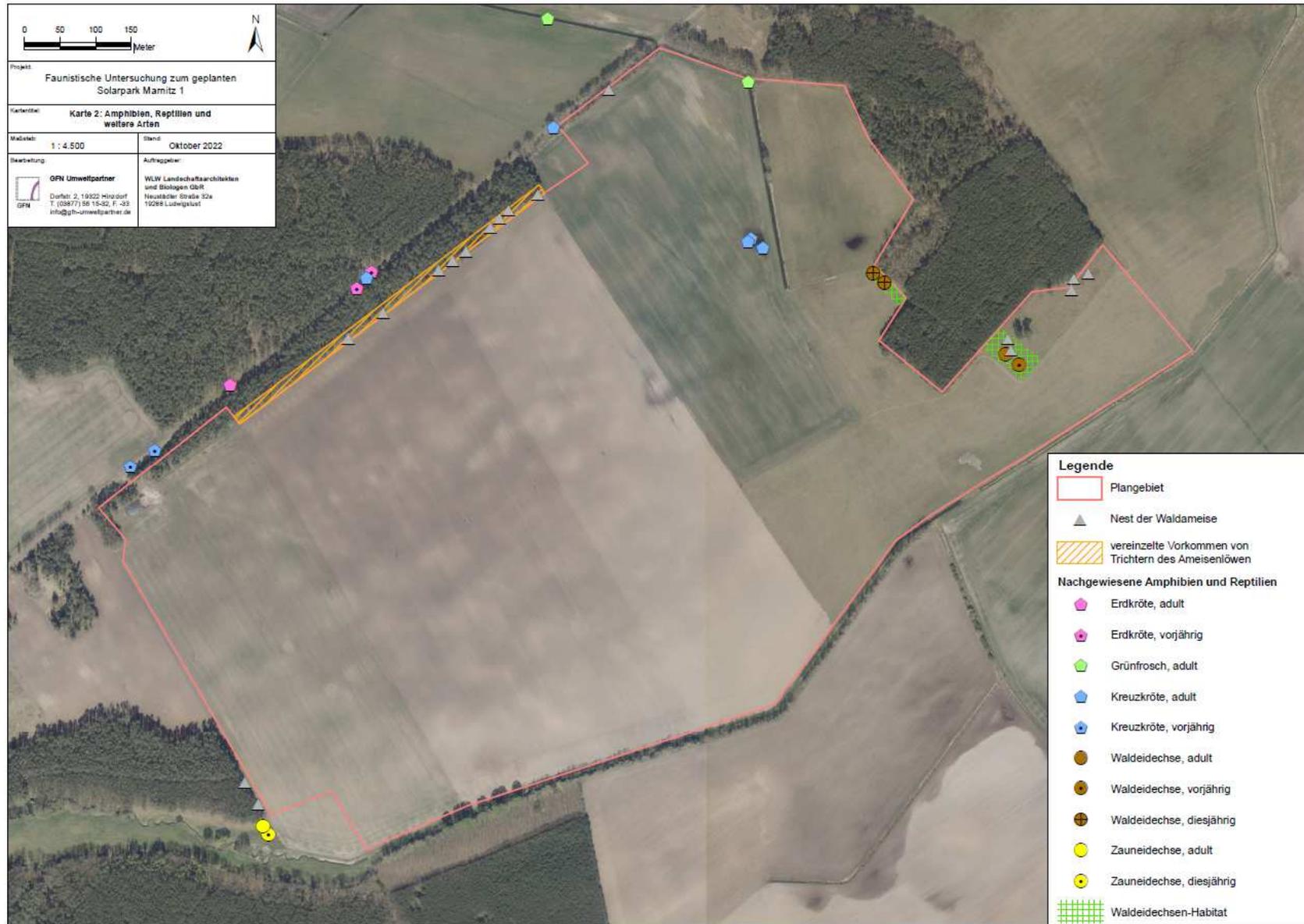
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft ge- nutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§				3		3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			x	2	2	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		§	V	3		7		7
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			x	2		2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	V		1		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§				9		9
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§			x	4		4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§				1	1	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3		56	52	4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		§	V	3	x	1	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		§				4		4
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			x	1		1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		§				1		1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		§				1		1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		§				3		3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V		6		6
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	V	V		7	2	5
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		§	V		x	1		1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		§				3		3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	§§	V			5	5	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§			x	1		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			x	5		5
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		§	3			1		1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§			x	1		1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		§				2		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§				5		5
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	§		V		1		1
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	§§	2	3		1		1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		§	V			2		2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§				4		4
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		§		V		1		1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	V	V	x	1		1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§				3		3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		x	1		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§				2		2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		§			x	2		2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		§				2		2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		§			x	2	1	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		§	V			1	1	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		§§	3	2	x	1		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§				3		3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§				2		2
Revieranzahl							162	65	97
Anzahl Arten gesamt							42	8	37
Anzahl der Arten nach VS-RL							4	1	3
Anzahl der streng geschützten Arten							6	2	5

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft genutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Anzahl der Arten der Kategorie 2 der RL MV (außerdem eine Art der Kategorie 2 der RL D)							1		1
Anzahl der Arten der Kategorie 3 der RL MV (außerdem 3 Arten der Kategorie 3 der RL D)							4	2	3
Anzahl der Arten der Vorwarnliste MV (außerdem 4 Arten der Vorwarnliste D)							6	1	6

VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VOKLER et al. 2014): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; dauerhaft genutzte Niststätte: Arten, die wiederholt dauerhafte Niststätten besiedeln; wertgebende Arten **fett**.

Das Plangebiet und dessen nahes Umfeld wurden zudem von einzelnen Individuen der Vogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Kranich, Eisvogel, Grünspecht, Schwarzspecht und Raubwürger zur Nahrungssuche aufgesucht.





Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	x	x
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 4 Begehungen von

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersu- chungsraum	Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Mai bis September 2022 (GFN Umweltpartner)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	x	x
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 4 Begehungen von Mai bis September 2022 (GFN Umweltpartner)
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	x	-	-	<p>Auf der Grundlage der im Rahmen der Biototypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (Acker-/Grünlandflächen) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Jagdgebiet. Winterquartiere und Wochenstuben sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Bäume gefällt werden. Entsprechende Leitfunktionen der Hecken- und Waldrandstrukturen bleiben erhalten. Durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Zuführung der Ackerflächen im B-Plangebiet einer extensiven (umweltverträgliche) „Grünlandnutzung“ wird hier eine Flächenaufwertung hinsichtlich der Flora und z. B. der Insektenfauna erwartet. Was zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes u. a. für die Fledermäuse führen wird. Die Nutzung zur Nahrungssuche wäre damit künftig gegeben.</p> <p>Unmittelbare Störungen von Tieren in ihren Quartieren durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Da die zu erwartenden Fledermausgemeinschaften vor allem in Mooster Quartier beziehen und die temporär erfolgenden Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine künstliche Beleuchtung verzichtet wird bzw. nicht erforderlich ist.</p>
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	x	3	x	-	-	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	x	-	-	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	x	4	x	-	-	
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	x	3	x	-	-	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	x	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	x	-	-	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	x	-	-	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	x	-	-	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	
Vespertilio murinus	Zweifarbledermaus	x	1	-	-	-	
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Eine Betroffenheit der beiden in M-V vorkommenden Molluskenarten des Anh. IV der FFH-RL die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) und die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kann ausgeschlossen werden. Geeignete Gewässerstrukturen (saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung bzw. durchsonnte, klare und pflanzenreiche, aber nährstoffärmere Stillgewässer und Gräben mit hoher Wasserqualität) fehlen im Plangebiet. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Durch das Vorhaben werden keine Gewässer überbaut. Zu den Gewässern im Plangebiet werden Abstände mit der Bebauung (Solarmodule) von 10 bis 25 m eingehalten. Die Streifen bleiben von jeglicher
Gomphus flavipes	Asiatische	x	-	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
(Stylurus flavipes)	Keiljungfer						Bebauung unberührt und werden zur Brachflächen mit gelegentlicher Mahd entwickelt. Die randlichen Gewässer und die Gewässer im Plangebiet haben ein geringes Lebensraumpotenzial für die Libellen. Die Anlage arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für den holzbewohnenden Heldbock besteht kein Lebensraumpotenzial, da dieser ausschließlich ältere Eichen besiedelt, wohingegen im Plangebiet nur Kiefern vorkommen.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				Durch das Vorhaben werden keine Gewässer überbaut. Zu den Gewässern im Plangebiet werden Abstände mit der Bebauung (Solarmodule) von 10 bis 25 m eingehalten. Die Streifen bleiben von jeglicher Bebauung unberührt und werden zur Brachflächen mit gelegentlicher Mahd entwickelt. Die randlichen Gewässer und die Gewässer im Plangebiet haben ein geringes Lebensraumpotenzial für die Schwimmkäfer. Die Anlage arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Für den holzbewohnenden Eremit besteht kein Lebensraumpotenzial, da dieser ausschließlich ältere Laubbäume besiedelt, wohingegen im Plangebiet nur Kiefern vorkommen.
Falter							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersu- chungsraum	Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Gebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotopie wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit größeren Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden.
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Aktuell sind der Moosterbach und seine Nebengewässer als Habitat für den Biber aufgrund der ungünstigen Topographie (Landschaftsmosaik, Geländeausformung und Feinstrukturen am Gewässer) und der fehlenden Nahrungsverfügbarkeit ungeeignet. (Stalu WM, 2012) Die nächsten bekannten Biber-Reviere liegen im Gehlsbach und der Müritz-Elde-Wasserstraße nördlich von Groß Pankow
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	-	-	Die Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes und sind dem Fischotter weiter zugänglich. Wanderbeziehungen werden nicht unterbrochen. Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in die angrenzenden Grabensysteme sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden und auf eine Beleuchtung der Anlage verzichtet wird bzw. keine Beleuchtung erforderlich ist.
Muscardinus	Haselmaus	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V sind Vorkommen derzeit nur auf Rügen und in der

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
avellanarius							Schaalseegegend bekannt.
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	x	-	-	Der Wolf ist in M-V in Ausbreitung begriffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wandernder Wölfe sind jedoch nicht zu erwarten. Der Wolf könnte gelegentlich durchziehen oder jagen im Gebiet. Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht anzunehmen.
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine potenziell geeigneten Fließgewässer im UG vorhanden.
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kein Vorkommen im UG.
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkrout, Torf- Glanzkrout	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.

Erläuterungen:

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Amsel	Turdus merula	*				-	-	x	x
Austernfischer	Haematopus ostralegus	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bachstelze	Motacilla alba	*				-	-	x	x
Bartmeise	Panurus biarmicus	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Baumfalke	Falco subbuteo	*			x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Baumpieper	Anthus trivialis	3				-	-	x	x
Bekassine	Gallinago gallinago	1		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bergfink	Fringilla montifringilla	nb				-	-	-	
Beutelmeise	Remiz pendulinus	*				-	-	-	
Bienenfresser	Merops apiaster	nb		x		-	-	-	
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*				-	-	-	
Blässhuhn/Blessralle	Fulica atra	V				-	-	-	
Blauehlchen	Luscinia svecica	*	x	x		-	-	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	*				-	-	x	x
Blessgans	Anser albifrons	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V				-	-	x	x
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*				-	-	-	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandivicensis</i>	1	x	x		-	-	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3				-	-	-	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	0	x			-	-	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*				-	-	x	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*				-	-	x	x
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*				-	-	x	x
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner) Der Eisvogel wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Sämtliche Gewässer im Plangebiet stehen zur Nahrungssuche weiterhin zur Verfügung.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*				-	-	-	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	R				-	-	-	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	*				-	-	-	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	x	x		-	-	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	*				-	-	-	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*				-	-	-	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*				-	-	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3				-	-	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2				-	-	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3				-	-	x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	x		x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*				-	-	x	x
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	*	x	x		-	-	-	
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	1		x		-	-	-	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*				-	-	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*				-	-	x	x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*				-	-	x	x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*				-	-	x	x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*				-	-	x	x
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				-	-	x	x
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Umweltpartner)
Grauummer	Miliaria calandra	V		x		-	-	x	x
Graugans	Anser anser	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Graureiher	Ardea cinerea	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Grauschnäpper	Muscicapa striata	*				-	-	x	x
Grauspecht	Picus canus	*	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner) Der Grünspecht wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Sämtliche Waldflächen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	x	x		-	-	-	
Grünfink	Carduelis chloris	*				-	-	-	
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R				-	-	-	
Grünspecht	Picus viridis	*		x		-	-	-	
Gryllteiste	Cephus grylle	n.b.				-	-	-	
Habicht	Accipiter gentilis	*			x	-	-	-	
Haubenlerche	Galerida cristata	2		x		-	-	-	
Haubenmeise	Parus cristatus	*				-	-	x	x
Haubentaucher	Podiceps cristatus	V				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*				-	-	-	
Haussperling	Passer domesticus	V				-	-	-	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Heidelerche	Lullula arborea	*	x	x		-	-	x	
Heringsmöwe	Larus fuscus	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Höckerschwan	Cygnus olor	*				-	-	-	
Hohltaube	Columba oenas	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	x	x		-	-	-	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.				-	-	-	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*		x		-	-	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*				-	-	-	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2		x		-	-	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*				-	-	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*				-	-	x	x
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>	*	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	*				-	-	-	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2			x	-	-	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*				-	-	x	x
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*				-	-	-	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*				-	-	-	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	x		x	-	-	-	Der Kranich wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	x		x	-	-	-	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2				-	-	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*				-	-	x	x
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V				-	-	-	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2				-	-	-	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R				-	-	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*				-	-	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			x	-	-	x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	x	x
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	-	x	x
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	-	-	
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	-	
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	x	x
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	x	x
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	x	x
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	R	x	x		-	-	-	Umweltpartner)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3		x		-	-	-	Der Raubwürger wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Sämtliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V				-	-	-	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	x		x	-	-	-	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	n.b.			x	-	-	-	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2				-	-	-	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*				-	-	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*				-	-	x	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	V				-	-	x	x
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	*	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*		x		-	-	-	
Rohrweihe	<i>Cinclus aeruginosus</i>	*	x		x	-	-	-	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	n.b.				-	-	-	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	V		x		-	-	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*				-	-	-	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0				-	-	-	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	x		x	-	-	x	x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	n.b.				-	-	-	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3				-	-	-	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	x	x		-	-	-	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	n.b.				-	-	-	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1		x		-	-	-	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R				-	-	-	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*				-	-	-	Der Schwarzspecht wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Sämtliche Waldflächen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		x		-	-	-	erwarten.
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*				-	-	-	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0				-	-	-	
Schleiereule	Tyto alba	3			x	-	-	-	
Schnatterente	Anas strepera	*				-	-	-	
Schreiadler	Aquila pomarina	1	x		x	-	-	-	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*				-	-	-	
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*		x		-	-	-	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	*				-	-	-	
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x			-	-	-	
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	-	x	
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	-	
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	

Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	*				-	-	x	x
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Steinschmätzer	Oeaththe oeanthe	1				-	-	-	
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	-	x	x
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sumpfmeise	Parus palustris	*				-	-	x	x
Sumpfohreule	Asio flammeua	1	x		x	-	-		Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	x	x
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	x	x
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	
Wachtel	Coturnix coturnix	*				-	-	x	
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	-	
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	-	
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	x	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	-	
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	-	x	x
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	-	x	x
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.				-	-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1				-	-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.				-	-	-	
Zwergmöwe	Larus minutus	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 1 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.				-	-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				-	-	-	
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.				-	-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x		-	-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2				-	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*				-	-	-	

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; RL M-V (2014): Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - * ungefährdet - n.b. nicht bewertet; **Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich